

Stellungnahme der Verwaltung

Antrag: der Fraktion Bündnis90/Die Grünen zur Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes

Datum: 17.05.2021

Handlungsfeld 1 – Übergeordnete Maßnahmen

Punkt 6.4.1 Maßnahme 1.1: Dauerhafte Sicherung eines Klimaschutzmanagements

Eine unbefristete Vollzeitstelle ist für die Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes absolut ausreichend. Der Klimaschutzmanager ist kontinuierlich damit betraut, die Maßnahmen aus dem Konzept umzusetzen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass alle Maßnahmen personell durch diese eine Person bearbeitet werden müssen, sondern dass das Klimaschutzmanagement als Projektsteuerung fungiert. Personelle Engpässe sind hier in der Vergangenheit nicht aufgetreten und auch zukünftig bei der Umsetzung des fortgeschriebenen Konzeptes nicht zu erwarten. Zum Ende des alten Klimaschutzkonzeptes war es sogar möglich, für den aktuellen Klimaschutzmanager die Arbeitszeit zu reduzieren.

Handlungsfeld 2 – Klimaschutz in der Stadtplanung

Punkt 6.4.2 Maßnahme 2.1: Empfehlungen für baugebiete zu Energie- und Baukonzepten

Im Rahmen von Bauleitplanverfahren werden heute schon PV-Anlagen planungsrechtlich ermöglicht. Eine Verpflichtung von PV-Anlagen ist hier jedoch nur im Rahmen von städtebaulichen Verträgen mit den jeweiligen Investoren möglich. Hier wird seitens der Stadtverwaltung bereits ein ganzheitliches Konzept im Sinne des Klimaschutzes verfolgt. Es werden auch andere Maßnahmen, die über die simple Errichtung von PV-Anlagen hinausgehen, festgeschrieben. Ein gutes Beispiel ist die Planung der Baufelder 3 und 4 im Hasholzer Grund, wo bereits in der Auslobung zur Mehrfachbeauftragung der Gedanke einer Klimaschutzsiedlung enthalten ist.

Weiterhin wird die Nutzung und Schaffung von Erneuerbaren Energien über das GEG (Gebäudeenergiegesetz) geregelt. Hier ist seit letztem Jahr die EnEV, EnEV und EEG zusammengefasst. Die beim Neubau bestehende Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energien ist darin explizit enthalten und auch, dass dies durch die Nutzung von gebäudenah erzeugtem Strom aus erneuerbaren Energien erfüllt werden kann.

Weitere Maßnahmen wie bspw. Dachbegrünungen werden ebenfalls bereits seit längerem in die Bebauungspläne integriert, wo es möglich ist.

Handlungsfeld 3 – Kommunale Gebäude und Anlagen

Punkt 6.4.3 Maßnahme 3.1: Fortführung der Modernisierung von Straßen- und Anlagentechnik sowie von Gebäuden

Straßen werden überwiegend eigenfinanziert, da sie entweder über das KAG abrechenbar sind, Oberflächensanierungen im Bereich der Unterhaltung durchgeführt werden oder weil sie gestalterische Umbauten von bestehenden Straßen sind. Wegebau mit Förderung tritt

i.d.R. nur bei der Förderung des Radschnellweges auf. Des Weiteren bestehen kleine Fördermaßnahmen bei der Umstellung auf LED-Straßenbeleuchtung, die nach Möglichkeit genutzt werden.

Bei den kommunalen Gebäuden wird bereits heute die Modernisierung von Anlagentechnik bzw. der Gebäude im Allgemeinen über den städtischen Haushalt abgebildet. Bei den Neubaumaßnahmen, werden alle neuen technischen Anlagenaspekte mit in die Budgetplanungen mit einbezogen. Die Eigenleistung ist also bereits vorhanden.

Punkt 6.4.3 Maßnahme 3.2: Realisierung von Photovoltaikanlagen auf kommunalen Dächern

In der Maßnahme wird die realistische Annahme von einem Zubau von 2 MWp auf kommunalen Liegenschaften getroffen. Dies ist jedoch kein Limit. Wenn durch die Machbarkeitsstudie der MEGA und/oder den tatsächlichen Ausbau mehr Leistung erbracht werden kann, wird dies auch entsprechend genutzt. Ein höheres Ergebnis kann also durchaus erreicht werden.

Handlungsfeld 4 – Energieeffizienz und -versorgung

Punkt 6.4.4 Maßnahme 4.1: Rechtliche Prüfung einer kommunalen CO₂-Abgabe für Heizungen

Aufgabe des Klimaschutzkonzeptes ist die rechtliche Prüfung, ob diese Abgabe grundsätzlich machbar ist. Sollte die Abgabe rechtmäßig eingeführt werden, können die Mittel selbstverständlich für Klimaschutzmaßnahmen oder Förderungen im Bereich Klimaschutz genutzt werden. Hierüber müsste dann der Rat im Zusammenhang mit der konkreten Ausgestaltung der Abgabe entscheiden.

Punkt 6.4.4 Maßnahme 4.4: Einstieg in die Wasserstofftechnologie

Wasserstoff ist ein möglicher, zukunftsfähiger Treibstoff. Die Suche nach Alternativen auch zur elektrifizierten Mobilität ist zwingend notwendig, um monostrukturelle Entwicklungen und ggf. Engpässe zukünftig zu vermeiden. Für die BSM wurden im Rahmen einer mit externer Unterstützung erstellten Grundsatzstudie vor dem Hintergrund der Clean-Vehicles-Directive-Novelle der EU die möglichen Antriebsoptionen der Zukunft analysiert. Auf Basis der zugrundeliegenden Topologie und Streckenführung konnte nachgewiesen werden, dass das beste ökologische Ergebnis durch den Einsatz von Brennstoffzellen-Hybriden erreicht werden kann.

Der Einstieg in die Wasserstofftechnologie stellt hier also eine nachhaltige Möglichkeit dar. Die Initiierung der Wasserstofftechnologie als Speichermedium ist hierbei nicht ausgeschlossen.

Handlungsfeld 5 – Klimagerechte Mobilität

Punkt 6.4.5 Maßnahme 5.3: Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Mobilität

Es handelt sich bei der Maßnahme um die Information der Öffentlichkeit zu den vielfältigen Maßnahmen im Bereich Mobilität. Die Prüfung des E-Scooter-Angebotes ist hier kein Ziel, sondern eine Möglichkeit um das Ziel zu erreichen. Die Idee ist ergebnisoffen angelegt. Zwischenzeitlich hat die Firma BIRD im Stadtgebiet den Betrieb aufgenommen und stellt ein E-Scooter-Kontingent zur Verfügung. Diese Idee ist also bereits in Umsetzung und muss daher nicht mehr im Rahmen des Klimaschutzkonzeptes verfolgt werden.

Punkt 6.4.5 Maßnahme 5.5: Ausbau der Ladeinfrastruktur

Aufgabe der Stadt wird es sein, den Ausbau der zentralen Ladeinfrastruktur im öffentlichen Raum voranzubringen. Dies wird dem Handlungsfeld entsprechend an zentralen Plätzen im gesamten Stadtgebiet (auch in Baumberg) angestrebt.

Zusätzlich zu dieser Infrastruktur werden bereits heute die Lehrerparkplätze an den Schulen im Stadtgebiet mit Ladesäulen versehen. So können Anreize für die Belegschaft geschaffen werden, auf elektrifizierte Verkehrsmittel umzurüsten und gleichzeitig können die Ladesäulen in der Zeit außerhalb des Schulbetriebes durch die Öffentlichkeit genutzt werden. Am Berliner Ring werden zurzeit 5 Ladesäulen mit insgesamt 10 Ladepunkten aufgestellt. Die Ladesäulen stehen in einer Reihe und sind so angeordnet, dass 3 Säulen auf den ausgewiesenen Lehrerparkplätzen und 2 Säulen auf den öffentlichen Parkplätzen stehen. Nach Schulschluss stehen auch die drei Säulen des Lehrerparkplatzes der Öffentlichkeit zur Verfügung. Die private Infrastruktur wird darüber hinaus über das GEIG (Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz) geregelt. Es soll den Ausbau der Leitungs- und Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität im Gebäudebereich beschleunigen. Hier ist festgeschrieben, dass beim Neubau von Wohngebäuden mit mehr als fünf Stellplätzen künftig jeder Stellplatz und beim Neubau von Nichtwohngebäuden mit mehr als sechs Stellplätzen jeder dritte Stellplatz mit Schutzrohren für Elektrokabel auszustatten ist. Zusätzlich ist in Nichtwohngebäuden mindestens ein Ladepunkt zu errichten. Bei einer Renovierung von bestehenden Wohngebäuden mit mehr als zehn Stellplätzen müssen künftig alle Stellplätze mit Schutzrohren für Elektrokabel ausgestattet werden. Bei einer größeren Renovierung bestehender Nichtwohngebäude mit mehr als zehn Stellplätzen muss jeder fünfte Stellplatz mit Schutzrohren für Elektrokabel ausgestattet und zusätzlich mindestens ein Ladepunkt errichtet werden. Auch die städtische Stellplatzsatzung regelt bereits die Elektrifizierung von Stellplätzen für PKW und Fahrräder.

Handlungsfeld 6 – Öffentlichkeitsarbeit

Punkt 6.5.5 Maßnahme 6.7: Klimaschutzaktionstage

Punkt 6.5.5 Maßnahme 6.8: Klimaschutz in Schulen

Der Klimaschutzmanager ist keine pädagogische Fachkraft. Für die Aktionen im Bildungsbereich werden jedoch entsprechende Fachkräfte projektbezogen eingebunden. Die Einstellung einer klimapädagogischen Fachkraft ist daher nicht notwendig.